

# **EINWOHNERGEMEINDE SISSACH**

## **Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Sissach**

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

#### **§ 2 Organe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfeschbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist Anlaufstelle für Reklamationen und erste Instanz für Einsprachen;
- d. ist verantwortlich für die konsequente Ahndung von Missbräuchen;
- e. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- f. hat Einsicht in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes;
- g. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- h. führt Qualifikationsgespräche mit der Leitung des Sozialdienstes;
- i. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

### <sup>3</sup> Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen;
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c. führt die Sozialhilfe-Akten;
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

## **§ 3 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

## **§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit die Akten für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Sie erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, die sich auf das Rechnungswesen beziehen.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

## **§ 5 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach dem Pflichtenheft.

## **B. Sozialhilfebehörde**

### **§ 6 Stellung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Aktuariats richten sich nach dem Handbuch der Sozialhilfebehörde.

## **§ 7 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten liegen in der Regel 6 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden. Dringende Geschäfte können auch nach dieser Frist an der Sitzung behandelt werden.

## **§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

<sup>1</sup> An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie die Leitung des Sozialdienstes teil.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

## **§ 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 10 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung / Sozialdienst auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

## **§ 11 Schriftstücke**

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind von der zuständigen Sozialarbeiterin oder vom zuständigen Sozialarbeiter zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 12 Buchhaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Es tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Sissach, 13. Dezember 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:                      Der Gemeindeverwalter:

R. Schaffner

G. Heinimann

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am

Liestal, 6. Februar 2002